

BUD / Interpellation Schöbi-Altstätten (10 Mitunterzeichnende) vom 16. September 2026

Rheinbau-Projekt «Rhesi» – wo hat die Bevölkerung Zutritt, wo wird sie ausgesperrt?

Antwort der Regierung vom 27. Oktober 2026

Michael Schöbi-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 16. September 2026 nach der Ausgestaltung des Rheinbau-Projekts «Rhesi».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Hochwasserschutzprojekt Rhesi der Internationalen Rheinregulierung (IRR) erhöht die Abflusskapazität des Alpenrheins zwischen Illmündung und Bodensee von einem hundertjährigen Hochwasser (3'100 m³/s) auf ein dreihundertjähriges Ereignis (4'300 m³/s). Zugleich soll die Rheinlandschaft als Erholungs- und Naturraum erhalten und aufgewertet werden. Der Flussraum bleibt frei zugänglich.

Die Zuständigkeit für das Projekt liegt bei der IRR und nicht bei den Regierungen des Kantons St.Gallen und des Bundeslandes Vorarlberg.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wieviel Fläche ist für die Freizeitnutzung der Bevölkerung vorgesehen, absolut und prozentual?*

Eine abschliessende Fläche für die Freizeitnutzung lässt sich nicht ausweisen, weil der gesamte Flussraum grundsätzlich zugänglich bleibt. Mit verschiedenen planerischen Massnahmen sollen jedoch Freizeitnutzende so gelenkt werden, dass die sensitiven Naturräume möglichst beruhigt bleiben. Nach der baulichen Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts umfasst der Flussraum (Wasser- und Uferfläche sowie Hochwasserschutzdämme) auf Schweizer Seite rund 452 ha, in beiden Staaten zusammen rund 924 ha.

2. *Welche Nutzungen sind vorgesehen und konkret geplant, seien es Wasserzugang, Boot und Kanufahren, Feuerstellen, Picknick-Plätze, Sandspielplätze, «Robinson»-Spielstellen, Sportaktivitäten, Hundeauslauf?*

Im Vordergrund der Erholungsnutzung stehen der Aufenthalt am Wasser, Spazieren, Velofahren und das Naturerlebnis. Die einzelnen Nutzungen sind im Vorhaben wie folgt vorgesehen:

- Ein Wasserzugang ist bei allen Aufenthaltsräumen (grösseres, parkähnliches Areal) über Uferbuchten oder Treppen und Sitzstufen aus Wasserbausteinen sowie zudem bei den sogenannten «Rhein-Pausen» (kleiner Picknick-Platz) vorgesehen. Ausserhalb der sensitiven Naturräume gewähren auch Kiesbänke, Buhnen und die Zufahrten der Geschiebeentnahmestellen Zugang zum Wasser.
- Boot- und Kanufahren sind nicht Gegenstand des Vorhabens, sind aber heute und künftig nicht-motorisiert erlaubt.
- Vorbereitete fixe Feuerstellen sind auf Schweizer Seite nicht vorgesehen.

- Bei den Picknick-Plätzen sind Sitzsteine, Sitzstufen, Liegewiesen auf dem Damm und dem Vorland vorgesehen. Baumgruppen werden in jedem Aufenthaltsraum auf Schweizer Seite Schatten spenden. Zudem werden Veloabstellplätze bereitgestellt.
- Sandspielplätze und «Robinson»-Spielstellen sind nicht vorgesehen.
- Für Spiel und Sport sind teilweise Spiel- und Liegewiesen im Vorland vorgesehen, z.B. in Montlingen eine frei bespielbare Wiese als multifunktionales Spielfeld.
- Sportaktivitäten wie Velofahren oder Inlineskaten werden aufgrund der durchgehend asphaltierten Route verbessert. Die Route wird ausserhalb der Aufenthaltsbereiche und weitestmöglich getrennt zu den Spazierwegen geführt.
- Der Hunderauslauf ist nicht geregelt und bleibt in der Zuständigkeit der politischen Gemeinde.

3. *Wieviel Fläche wird für die Bevölkerung nicht zugänglich sein, absolut und prozentual?*

Flächen mit rechtlichem Betretungsverbot sind im Vorhaben nicht vorgesehen. Die Unterhalts- und Bewirtschaftungswege stehen der Bevölkerung ohne Verbote offen.

Es gibt sensitive Naturräume, die im Wesentlichen bei den drei Bereichen Frutzmündung, Kriessern-Mäder und Untere Hohenemser Kurve/Viscose liegen. Diese sind rund 7,6 km lang und machen knapp 30 Prozent der Projektstrecke von 26 km Länge aus. Hier soll der Natur Vorrang gegeben und die Freizeitnutzung gezielt um diese Bereiche herumgelenkt werden.

Der Zugang zum Wasser wird bewusst nicht vereinfacht. Die Wege werden zudem möglichst weit aussen geführt, etwa auf Dammkrone, Damंबरme oder landseitig. Der Bereich von der Dammkrone in das Vorland wird mit Hecken ökologisch aufgewertet. Diese dienen auch als Sichtschutz und somit der Beruhigung der sensitiven Naturräume. Bei den «Rhein-Ausgucken» (Aussichtstürme) wird mit Hinweistafeln die Bevölkerung sensibilisiert und gebeten, den Fluss an diesen Stellen nicht zu betreten und stattdessen die Aufenthaltsräume zu nutzen.

Die Wege auf und entlang der Hochwasserschutzdämme bleiben jedoch auch in diesen Abschnitten durchgehend befahr- und begehbar.

4. *Wer pflegt und unterhält die zur Freizeitnutzung vorgesehenen Plätze?*

Die Aufenthaltsräume, die «Rhein-Pausen» und die «Rhein-Ausgucke» gehören regelmässig zu den Hochwasserschutzdämmen und sind damit Teil der Anlagen der IRR. Die Pflege des Bewuchses, die Beseitigung von Hochwasserspuren usw. liegen somit bei der IRR. Die Abfallbeseitigung bleibt hingegen wie heute Aufgabe der jeweiligen Standortgemeinde.

5. *In welchem Rahmen und nach welchen Kriterien werden die Platz-Bedürfnisse der Bevölkerung erfasst, abgestimmt und zwischen den Gemeinden und international verteilt? Gibt es ein demokratisches Mitspracherecht hüben und drüben des Rheins?*

Die Standorte der Erholungsorte wurden nach einheitlichen planerischen Kriterien festgelegt und sind auf beide Rheinseiten ausgewogen verteilt. Massgebend waren:

- ein Aufenthaltsraum ungefähr alle 3 bis 4 km;
- die Nähe zu Siedlungen und Brücken als Anknüpfungspunkte;
- die Lage ausserhalb der sensitiven Naturräume;
- die Rücksicht auf Lärmquellen wie Autobahn und Schiessanlagen;
- die angrenzende Bevölkerungszahl.

Das Vorhaben wurde in einem partizipativen Prozess unter Einbezug der Anspruchsgruppen entlang des Rheins geplant. Während des gesamten Planungsprozesses wurden immer wieder Ansprüche erfasst, abgestimmt und abgewogen. Die nun geplanten Aufenthaltsräume wurden zudem mit den Standortgemeinden besprochen und abgestimmt. Obwohl im Planungsstand der Mitwirkung keine konkreten Pläne zu den geplanten Aufenthaltsräumen vorlagen, wurden Anliegen dazu durch die Bevölkerung, von Gemeinden sowie politischen Parteien eingebracht. Die Rückmeldungen wurden geprüft und sind, soweit möglich, in das heutige Vorhaben eingeflossen.

Im laufenden Bewilligungsverfahren richtet sich die Mitsprache nach dem jeweiligen nationalen Recht. In der Schweiz besteht gemäss Wasserbaugesetz (sGS 734.1) im Rahmen der öffentlichen Auflage die Möglichkeit zur Einsprache.